

Bekanntmachungen

1. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „KreisWirtschaftsBetriebe Goslar“ des Landkreises Goslar

Präambel

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) in Verbindung mit § 4 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S. 161, 172) hat der Kreistag des Landkreises Goslar in seiner Sitzung am 06.12.2021 folgende 1. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „KreisWirtschaftsBetriebe Goslar“ des Landkreises Goslar beschlossen:

§ 1

1. § 6 Abs. 4 wird gestrichen.
2. § 7 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„Die Betriebsleitung wird vom Kreisausschuss bestellt oder abberufen und besteht aus einem Betriebsleiter. Der Landrat bestellt einen oder mehrere Vertreter der Betriebsleitung. Sind mehrere Vertreter der Betriebsleitung bestellt, legt der Landrat die Zuständigkeiten fest.“
3. Der bisherige § 7 Abs. 2 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 3 bis 7 des § 7 werden Absatz 2 bis 6.
4. In § 7 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Im Fall der Abwesenheit der Betriebsleitung geht die Verantwortung auf den oder die Vertreter der Betriebsleitung über. Sind mehrere Vertreter bestellt, richtet sich die Zuständigkeit nach § 7 Abs. 1 Satz 3.“
5. § 8 erhält die folgende Fassung:

„(1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen zeichnet die Betriebsleitung unter Angabe des Namens des Eigenbetriebes.

(2) Die Vertreter nach § 7 Abs. 1 S. 2 zeichnen unter Angabe des Namens des Eigenbetriebes mit dem Zusatz „in Vertretung“.

(3) Die Betriebsleitung kann Angestellte und Beamte im Übrigen für einzelne Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit ihrer Vertretung beauftragen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Vollmacht erteilen. Betriebsangehörige, die die Betriebsleitung mit ihrer Vertretung beauftragt hat, zeichnen unter Angabe des Namens des Eigenbetriebes mit dem Zusatz „im Auftrag“.

(4) Im Übrigen vertritt der Landrat den Eigenbetrieb. § 86 Absätze 2 und 4 NKomVG bleiben unberührt.“

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Goslar, den 14.12.2021

gez.
Dr. Alexander Saipa
Landrat